

Vorwort zur 11. Auflage

Der erstmalige Verzicht der Finanzverwaltung auf die Erklärung der von den mitteilungspflichtigen Stellen übermittelten Daten (e-Daten) nach § 150 Abs. 7 S. 2 AO geht einher mit einem neuen Formularaufbau. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verzichts auf die Abfrage der von Dritten übermittelten Daten in der Einkommensteuererklärung wurde der bisherige, vierseitige Hauptvordruck auf 2 Seiten reduziert. Abfragen zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, den haushaltsnahen Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnissen und Handwerkerleistungen sowie zu sonstigen Angaben und Anträgen auf jeweils eigenständige neue Vordrucke ausgelagert.

Umsetzung des Verzichts auf die Abfrage der von Dritten übermittelten Daten

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde § 150 Abs. 7 AO um einen neuen Satz 2 ergänzt. Danach gelten die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelten Daten (sog. eDaten) als Angaben des Steuerpflichtigen, soweit der Steuerpflichtige nicht in einem dafür vorzusehenden Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung abweichende Angaben macht.

Durch diese Neuregelung müssen entsprechende eDaten grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung deklariert werden. In diesem Fall gelten die der Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten als erklärte Daten. Dabei stellt die Nichtdeklaration der betreffenden Angaben in der Einkommensteuererklärung keine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar. Die Steuererklärung gilt als vollständig. Dem Steuerpflichtigen steht es jedoch weiterhin frei, in der Steuererklärung eigene Angaben zu machen. Soweit die Angaben des Steuerpflichtigen von den von dritter Seite übermittelten Daten abweichen, ist der Steuerfall insoweit nach § 155 Abs. 4 S. 3 AO personell zu prüfen.

Wesentliches Merkmal der für den eDaten-Verzicht weiterentwickelten Vordrucke ist, dass die Bereiche, in denen der Steuerpflichtige grundsätzlich keine Angaben machen braucht, mit einer dunkleren, grünen Farbe dargestellt sind.

Die BFH-Rechtsprechung zum **Reisekostenrecht**, zur doppelten Haushaltsführung, zum häuslichen **Arbeitszimmer** und zu den Verlusten bei Kapitalerträgen sind weitere Schwerpunkte.

Übernahmen und **Entnahmenüberschüsse** auseinanderzuhalten, ist für die Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG neu, aber zwingend erforderlich.

Für 2019 muss nun auch erstmalig die **Vorabpauschale nach dem InvStG 2018** erklärt und für im Ausland verwahrte Fonds noch ermittelt werden.

Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau sind doch noch Gesetz geworden. Eine Eigenbedarfsklausel und die Vermietungsabsicht waren ebenso, wie ein Mietvertrag zwischen Lebensgefährten über die hälftige Nutzung der gemeinsam bewohnten Wohnung, Gegenstand von finanzgerichtlichen Entscheidungen.

Die Ermittlung des **Bodenwertanteils** beim Erwerb bereits bestehender Eigentumswohnungen bleibt Streitpunkt in der steuerlichen Beratung.

Elektronische Fahrtenbücher sind auch kritisch zu behandeln und **elektrische Pkw** werden dafür immer besser gefördert.

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind in der neuen Anlage Sonstiges in Zeile 11 + 12 zu erklären.

Die beigefügte Checkliste für den Veranlagungszeitraum 2019 wird die Bearbeitung der Steuererklärung hoffentlich tatsächlich erleichtern.

Berlin, im November 2019

Thomas Arndt